



Fraktion im Auricher Stadtrat

Gila Altmann (Sprecherin) – Viola Czerwonka Email: gruene.stadtratsfraktion@greenlink.de

Herrn Bürgermeister Feddermann

Bgm. – Hippen – Platz 1

26603 Aurich

Aurich, 15.04.21

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Wie in der heutigen Finanzausschusssitzung angekündigt, bitte ich, den folgenden Änderungsantrag zur Vorlage 20/222/1 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 22.04.2021 zu setzen.

Änderungsantrag Top Veräußerung Wasserturm Aurich 20/222/1

Der Wasserturm ist unbestritten ein wesentliches Wahrzeichen Aurichs neben dem Lambertiturm. Er ist ortsbildprägend und steht zu Recht unter Denkmalschutz.

Darum ist es wichtig, dass bei der Sanierung durch den neuen Investor die Vorgaben klar geregelt werden, zur Sicherheit für alle Seiten.

Wir beantragen:

1. Einbeziehung des Bauausschusses, wie in der letzten Ratssitzung zugesagt, in die Gestaltung der Neubauten in Dimension und Gestaltung.
2. Entweder Ausschluss der Berufung auf § 7 Unzumutbarkeit **oder** Aufnahme einer Rücknahmeklausel an die Stadt wenn die Zumutbarkeitsklausel seitens des Erwerbers Anwendung finden sollte.

Begründung:

Zu 1. Denkmalschutz: Die alleinige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist gut aber uns zu wenig. Das was an Zeichnungen bisher da ist, sind lediglich unverbindliche Skizzen. Bei einer ersten Diskussion im VA hat sich gezeigt, dass sehr wohl von Seiten der Politik Vorstellungen da sind und beachtet werden sollten. Wie verhalten sich die neuen Gebäude in welcher Dimension zum Fuß des Denkmals. Wie wirken sich die Gebäude (werden es eins oder zwei Gebäude) optisch auf das Gesamtbild aus? Wieviel Glas wird verbaut etc. Bei aller Wertschätzung für die Denkmalschutzbehörde, aber bei so einem Baudenkmal gehört die Politik eingebunden.

Zu 2: Zumutbarkeitsklausel: Für eine Kommune ist das kein Thema für Privatleute sehr wohl. Die Verwaltung war so freundlich, uns eine Bewertung des §7 Nied Denkmalschutzgesetz zuzuleiten.

Danach liegen die Hürden sehr hoch, der potentielle Käufer kennt das Risiko etc.. Ist also unwahrscheinlich. Das beruhigt. Es wird weiter ausgeführt, dass die Stadt auf eine Berufung auf diesen § 7 ausschließen könnte. Sie sieht aber keine Notwendigkeit, das zu tun. Das beunruhigt. Denn weiter unten wird ausgeführt, „andererseits muss es dem Erwerber.. einer denkmalgeschützten Immobilie auch möglich sein, sich auf die gesetzlichen Vorgaben berufen zu können, wenn Tatsachen bekannt werden, die bei Abschluss des Kaufvertrages nicht bekannt waren.“

Frage: Was geschieht in so einem Fall? Abriss oder Rückkauf? Wir wissen es kann immer Überraschungen geben. Wir kenn denkmalgeschützte Fassaden in der Fußgängerzone, die des nachts einfach so umgefallen sind. Wie soll das Procedere in so einem Fall aussehen?

Hier sehen wir eine konkrete vertragliche Formulierung als zwingend an.

Mit freundlichen Grüßen

Gila Altmann